

**Stellungnahme des
Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines
Steuervereinfachungsgesetzes 2011“ – Drucksache 17/5125**

I) Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) sind 250 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

II) Ziel des Referentenentwurfes

Aus der Sicht des bvkm ist die Grundintention der Bundesregierung, das Steuerrecht zu vereinfachen und insbesondere Steuerzahler spürbar von dem bestehenden Erklärungsaufwand im Besteuerungsverfahren zu entlasten, sehr zu begrüßen. Dennoch sind gerade im Hinblick auf den von uns vertretenen Personenkreis einige Punkte des Gesetzesentwurfes einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

III) Fehlende Erhöhung der Behindertenpauschbeträge gemäß § 33 b EStG

§ 33 b EStG sieht für bestimmte außergewöhnliche Belastungen Pauschbeträge vor, die das Besteuerungsverfahren vereinfachen sollen. So ist nach dieser Vorschrift ein Abzug von laufenden und typischen Mehraufwendungen, die bei Menschen durch eine Behinderung auftreten, im Rahmen eines Pauschbetrages ohne Einzelnachweis vorgesehen. Diese Möglichkeit soll vor allem Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige davor bewahren, regelmäßige durch eine Behinderung auftretende Aufwendungen während des gesamten Veranlagungszeitraumes zu dokumentieren und in Gestalt von Nachweisen an das Finanzamt übermitteln zu müssen.

Die Möglichkeit der Vereinfachung der Geltendmachung behinderungsbedingter Kosten durch eine Pauschale ist aus der Sicht des bvkm zu begrüßen. Gerade

Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige sind in tatsächlicher Hinsicht bedingt durch die Behinderung ohnehin schon zeitlich und persönlich stark belastet. Darüber hinaus besteht für diesen Personenkreis, etwa bei dem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe, auch die Verpflichtung gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger, etwaiges Einkommen durch geeignete Belege nachzuweisen.

Dass jedoch keine Erhöhung der Pauschbeträge gemäß § 33 b EStG im Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgesehen ist, kann aus Sicht des bvkm nicht nachvollzogen werden. Die Behindertenpauschbeträge nach § 33 b EStG sind seit deren Einführung im Jahr 1975 der Höhe nach unverändert geblieben. Dem steht die Verteuerung des Lebensunterhalts, die Inflation und auch Preissteigerungen im Rahmen der Euroumstellung entgegen, die bei den Behindertenpauschbeträgen seit 1975 überhaupt nicht berücksichtigt worden sind. Auch sind im Gegensatz zu den Behindertenpauschbeträgen andere pauschalisierte Freibeträge, wie beispielsweise der Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer, der auch nach dem aktuellen Gesetzesentwurf von 920 Euro auf 1000 Euro angehoben werden soll, stets den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst worden. Zwar haben Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, auf die Geltendmachung des Behindertenpauschbetrages nach § 33 b EStG zu verzichten indem sie einzelne, tatsächlich behinderungsbedingt entstandene Kosten gegenüber dem Finanzamt nachweisen, um sie dann im Wege der außergewöhnlichen Belastungen steuerlich absetzen zu können. Jedoch belasten die Voraussetzungen des Belegnachweises den ohnehin schon stark belasteten Personenkreis der Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige noch zusätzlich. So legte die renommierte Bertelsmann-Stiftung Anfang des Jahres 2008 eine Studie vor, mit der die Bürokratiebelastung der Bürgerinnen und Bürger transparent gemacht wurde. Mit einem in der Wirtschaft eingesetzten Verfahren – dem sogenannten Standardkostenmodell – wurden die Bürokratie - Zeit - Kosten von Eltern behinderter Kinder sowie von Angehörigen pflegebedürftiger Menschen gemessen. Den rund 162.000 Eltern behinderter Kinder im Alter von 0 – 18 Jahren entstehen nach den Ergebnissen der Studie Bürokratieaufwendungen von rund 6,4 Millionen Stunden jährlich und Direktkosten für Aufwendungen, wie beispielsweise für Porto, Telefon und Kopien, in Höhe von 2,6 Millionen Euro. Auch machte die Studie 23 verschiedene Informations- und Nachweispflichten gegenüber Ämtern und Institutionen aus. Nach Auffassung des bvkm, welche durch die Studie der Bertelsmann-Stiftung belegt wird, ist die Tatsache, dass Menschen mit Behinderung und deren Angehörige in der Praxis meist nur den Behindertenpauschbetrag bei der Einkommenssteuer geltend machen und keine Einzelnachweise einreichen, auch nicht darauf zurückzuführen, dass die Pauschbeträge im Jahr 1975 so großzügig bemessen worden sind, so dass sie noch zum heutigen Zeitpunkt eine realistische Pauschalierung behinderungsbedingter Aufwendungen bilden. Die Geltendmachung der im Gegensatz zum tatsächlich bestehenden Aufwand regelmäßig niedriger ausfallenden Behindertenpauschale wird von Menschen mit Behinderung vielmehr deshalb gewählt, weil sie die Entstehung des großen Erklärungsaufwands durch Einreichen erforderlicher Einzelnachweise scheuen und

aufgrund schon anderer bestehender Erklärungspflichten, beispielsweise gegenüber den Sozialhilfeträgern, nicht noch zusätzlich leisten können.

Des Weiteren steht ein zu geringer Behindertenpauschbetrag auch der Intention der Bundesregierung entgegen, gerade durch eine Vereinfachung des Steuerrechts sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen als auf Seiten der Finanzverwaltung Bürokratie abzubauen und Verwaltungskosten einzusparen. Wenn es aufgrund zu geringer gesetzlicher Pauschbeträge im Hinblick auf die nicht erfolgte Anpassung der Behindertenpauschbeträge an die seit 1975 gestiegenen Lebenshaltungskosten für den Steuerpflichtigen jedoch ohnehin regelmäßig günstiger ist, behinderungsbedingte Aufwendungen im einzelnen und nicht im Wege der Behindertenpauschbeträge geltend zu machen, können die Ziele der Entbürokratisierung und des Einsparens von Verwaltungskosten auf diese Weise nicht erreicht werden.

Nach Auffassung des bvkm sind die Behindertenpauschbeträge gemäß § 33 b EStG daher an die aktuelle Preisentwicklung anzupassen und zu erhöhen.

IV) Anwenderfreundliche Gestaltung von Steuererklärungsvordrucken

Der bvkm begrüßt es, dass die Steuererklärungsvordrucke und Erläuterungsblätter „anwenderfreundlicher“ gestaltet werden sollen und der Umfang der Erklärungsvordrucke reduziert werden soll. Aus Sicht des bvkm wäre es allerdings wünschenswert, wenn die Steuererklärungsvordrucke und Erläuterungsblätter neben den normalen Vordrucken in leichter Sprache angeboten würden. Dies stellt eine tatsächliche Entlastung von Menschen mit Behinderung dar – insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die bisherigen Steuererklärungsvordrucke und Erläuterungsblätter schon steuerrechtlich nicht versierten Menschen ohne Behinderung zum Teil nur schwer verständlich sind.



Sebastian Tenbergen, LL.M.
Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik